

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Offene Tore.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - a) der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
 - b) Kriminalprävention
 - c) die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder auf Grund ihrer finanziellen Situation im Sinne von § 53 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(3) Die Satzungszwecke aus § 2 Abs. 2 der Satzung verfolgt der Verein durch die Gewährung von finanzieller Unterstützung für Strafgefangene, deren wirtschaftliche Notlage Grund ihrer Inhaftierung ist. Die finanzielle Unterstützung wird nur solchen Personen gewährt, die ausschließlich aufgrund einer oder mehrerer Verurteilungen zu einer Geldstrafe gemäß § 265a StGB (Erschleichen von Leistungen) eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen, nachdem sie aufgrund der persönlichen finanziellen Situation die Geldstrafe nicht zahlen konnten. Der Verein bezahlt den noch offenen Geldbetrag aus der verhängten Strafe für die betroffenen mittellosen Personen und bewirkt so, dass sie nicht weiter dem Alltag in einer Justizvollzugsanstalt ausgesetzt sind. Damit soll eine (weitere) Kriminalisierung der Personen verhindert und eine Hilfestellung für ein künftiges Leben ohne Straftaten gegeben werden. Darüber hinaus betreibt der Verein Aufklärungsarbeit durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen in Bezug auf Ersatzfreiheitsstrafen im Zusammenhang mit Bagatelldelikten wie dem Erschleichen von Leistungen.

Jede Person, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, kann sich persönlich oder über Dritte (Angehörige/Vertrauenspersonen/Mitarbeitende von Justizvollzugsanstalten) an den Verein wenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke nach § 2 der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

(1) Ordentliche Mitglieder (Mitglieder) des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen. Für die ordentliche Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform zu stellen. Der Antragstellende benötigt für die Mitgliedschaft mindestens drei Mitglieder des Vereins als Bürgen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats.

(2) Förderndes Mitglied (Fördermitglied) kann jede natürliche oder juristische Person werden, die über die Anerkennung und Förderung der in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins hinaus finanzielle bzw. materielle Mittel für die Tätigkeit des Vereins zur Verfügung stellen oder den Verein in anderer Weise fördern will. Die Fördermitglieder haben das Recht, über die Tätigkeiten des Vereins informiert zu werden und an den Mitgliederversammlungen, jedoch ohne Stimmberechtigung, teilzunehmen. Anträge auf Fördermitgliedschaft können schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet innerhalb eines Monats.

(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung als beschlussfassendes Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

Wahl und Abwahl des Vorstands,

1. Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des jährlich schriftlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstands und des Berichts über die Kassenprüfung,
 2. Wahl der Personen für die Kassenprüfung,
 3. Beschlussfassung der Beitragsordnung sowie Beschluss über Fälle von Gebührenbefreiungen,
 4. Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen (mit Ausnahme von § 8 Absatz 6), die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (3) Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über zusätzliche Aufgaben des Vereins, An- und Verkauf von Vereinsvermögen, Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz, Beteiligung an Gesellschaften sowie über weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand.
- (4) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form als E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wahlen bzw. Abwahlen von Vorstandsmitgliedern und Änderungen dieser Satzung bedürfen der ausdrücklichen Nennung in der Tagesordnung, mit der eingeladen wird. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse / E-Mail Adresse gerichtet ist.

- (6) In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Absatz 7 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem oder der Schriftführenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 8 Online-Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- (3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben gleichberechtigten Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils

amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
 - (3) Der Vorstand beschließt einstimmig, welches Vorstandsmitglied die Kasse führt.
 - (4) Die Mitglieder des Vorstands sind gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.
 - (5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (1) Der Vorstand trifft auf folgende Weise zusammen: Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern.
 - (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
 - (3) Der Vorstand kann durch Beschluss als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen, die die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeitende eingestellt wurden, ist die Geschäftsführung ihre Vorgesetzte.
 - (4) Bei Mitgliederversammlungen hat die hauptamtliche Geschäftsführung anwesend zu sein. Sie darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
 - (5) Zu den Einzelheiten der Beschlussfassung und zur weiteren Führung der Geschäfte kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen für die Kassenprüfung aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder der Belegschaft sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfenden berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, für die Kriminalprävention oder die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder auf Grund ihrer finanziellen Situation im Sinne von § 53 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

21. März 2023

Alexander Busold

Kristina Klein

Fiona Krakenbürger

Vivian Kube

Giulia Norberti

Philipp Schönberger

Arne Semsrott

Hannah Vos